

Amtsblatt

Nummer 4
68. Jahrgang
Montag, 23. Januar 2012
Einzelpreis 1,40 €

Verordnung der Stadt Regensburg über den Schutz des „Japanischen Schnurbaums in der Yorckstr. 1“ als Naturdenkmal (Naturdenkmal Nr. 57) Naturdenkmalsverordnung Nr. 57 - NatDV 57 vom 07.12.2011

Auf Grund von § 28 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Regensburg auf dem Grundstück Flur-Nr. 3789/32 der Gemarkung Regensburg stehende Japanische Schnurbaum wird unter der Bezeichnung „Japanischer Schnurbaum in der Yorckstr. 1“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals und die Grenzen der zu seiner Sicherung mitgeschützten Fläche ergeben sich aus der Karte M 1:250 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Schutzzweck

Der „Japanische Schnurbaum in der Yorckstr. 1“ ist als Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit, seines Alters, seiner ökologischen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung sowie seines ortsbildprägenden Charakters im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten
 1. das Naturdenkmal zu beseitigen
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Fläche führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verbo-

- ten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Fläche
1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe am Baumbestand durchzuführen;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln;
 3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern;
 4. außerhalb öffentlich gewidmeter Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen;
 5. Pestizide oder sonstige die Bäume gefährdende Stoffe einzubringen;
 6. am geschützten Baum Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an dem Baum, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind der Stadt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - zwei Wochen vor Maßnah-

- menbeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich und, spätestens eine Woche nach der Durchführung, schriftlich der Stadt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.
 3. Notwendige und unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßenkörper und an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich und schriftlich spätestens eine Woche nach der Durchführung der Stadt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall im Wege einer Genehmigung eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Nach § 304 des Strafgesetzbuches (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu

drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Nach Art. 57 Abs.1 Nr.2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder des

§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Nach Art. 57 Abs.1 Nr. 7 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

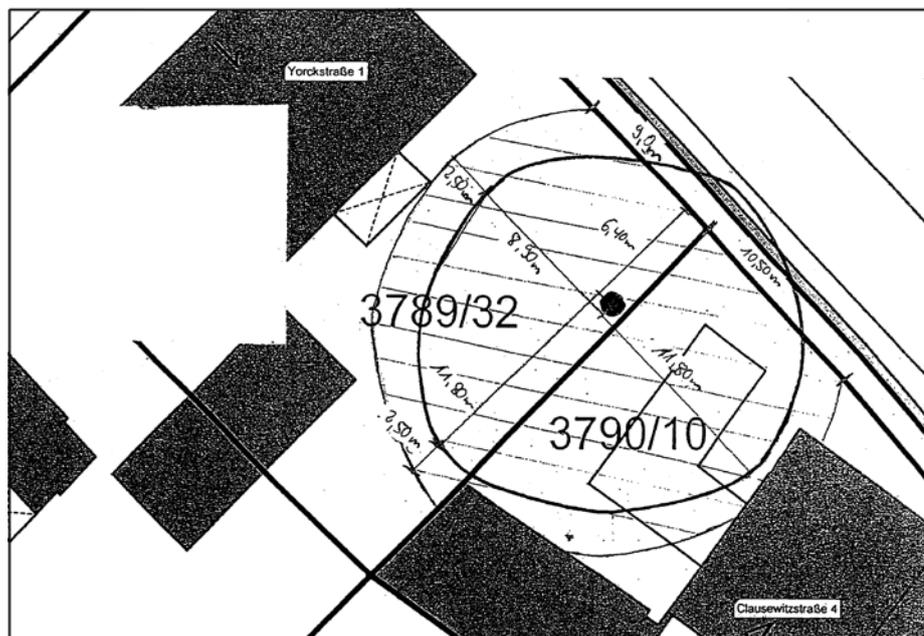
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Regensburg, 7. Dezember 2011

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Anlage: Karte zur Verordnung der Stadt Regensburg über das **Naturdenkmal „Japanischer Schnurbaum in der Yorkstr.1“**

(Naturdenkmal Nr. 57)



Legende der Karte M=1 : 250

-  geschützter Wurzelbereich
-  geschützter Kronenbereich inkl. Stamm
-  Standort

Diese Karte ist gemäß der Verordnung der Stadt Regensburg über den Schutz des „Japanischen Schnurbaums in der Yorkstr. 1“ als Naturdenkmal Nr. 57 vom 07.12.2011 Bestandteil dieser Verordnung.

Regensburg, 07.12.2011

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Dezember 2011 (Az. 3126/2011 – 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Lagerräumen in einen Kindergarten auf dem Anwesen Im Gewerbepark 27, Gemarkung Reinhau- sen, Flurstück 340/14.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung von Lagerfläche in einen Kindergarten mit einer Gruppe sowie die Errichtung eines Spielplatzes. Die für den Kindergarten genutzten Räume befinden sich im mittleren Bereich des Gebäudes A 08 (GP 27) auf dem Grundstück mit der Flurnummer 340/14 und nehmen etwa 170 m² Fläche

ein. Für den Spielplatz wird westlich des Gebäudes A 08 und nördlich des Gebäudes A 07 eine zusammenhängende Grundstücksfläche von etwa 240 m2 auf dem Grundstück mit der Flurnummer 340/5 genutzt. Der Kindergarten wurde als Anlage für soziale Zwecke im Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zugelassen. Durch die genehmigte Nutzungsänderung wird der gesamte Stellplatzbedarf für das Gebäude nicht erhöht.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen

sichergestellt. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Anforderungen zum Zwecke des Brandschutzes.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. Dezember 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 318) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 4. Januar 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Rechtsdirektor

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 17a FStrG in Verbindung mit Art 73 BayVwVfG für das Bauvorhaben Bundesstraßen 15/16; Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau Sallerner Regenbrücke und Umbau Lappersdorfer Kreisel von Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße, Sallerner Regenbrücke) und von Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel)
Beteiligte Gemeinden: Stadt Regensburg, Markt Lappersdorf**

Die Regierung der Oberpfalz führt im genannten Planfeststellungsverfahren den Erörterungstermin durch.

1. Der Erörterungstermin beginnt am Donnerstag, 2. Februar 2012, und Freitag, 3. Februar 2012, jeweils um 9 Uhr; Montag, 6. Februar 2012, Mittwoch, 8. Februar 2012, und Donnerstag, 9. Februar 2012, jeweils um 8.30 Uhr; fakultativ: Freitag, 10. Februar 2012, um 8.30 Uhr in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, Großer Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz – Zimmer-Nr. A 200.

Dabei werden verhandelt am: Donnerstag, 2. Februar 2012, ab 9 Uhr, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Behörden und Verbände sowie ab 13.30 Uhr die Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer;

Freitag, 3. Februar 2012, ab 9 Uhr, die Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer;

Montag, 6. Februar 2012, ab 8.30 Uhr, die mehrfach vorgebrachten Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer en bloc zu den Themen: Lärmschutz allgemein, Luftschadstoffe, Naturschutzfragen, Beeinträchtigung eines Naherholungsgebietes, Regionalplan, Verkehrsfragen (Verkehrszunahme, Verkehrsverlagerungen, Mautausweichverkehr), Planungsalternativen, ÖPNV etc.;

Mittwoch, 8. Februar 2012, ab 8.30 Uhr, die sonstigen Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer;

Donnerstag, 9. Februar 2012, ab 8.30 Uhr, die sonstigen Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer;

Freitag, 10. Februar 2012, ab 8.30 Uhr, fakultativ die sonstigen Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer. Die näheren Einzelheiten können erst bei den Erörterungsverhandlungen am 8. bzw. 9. Februar 2012 festgelegt werden.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und

Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Regensburg, 28.12.2011
Stadt Regensburg
Tiefbauamt
i. V.

Bächer
Baudirektor

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Telefon 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

1. Bauvorhaben in Regensburg:

Schlesierstraße 70 – 74, Brandenburger

Straße 15 - 23 und 13a

Neubau von 34 WE mit Gewerbeeinheit und Errichtung einer Tiefgarage mit 63 Stellplätzen

Submission:

15. Februar 2012

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1.1. Baumeisterarbeiten

1.2. Heizanlage und zentrale Wasser-
erwärmungsanlage

1.3. Sanitäranlage

1.4. Nieder- und Mittelspannungsanlage

1.5. Kunststofffenster

2. Bauvorhaben in Regensburg:

IQ Wohnquartiere Daimlerstraße

Neubau von 81 Wohnungen und Errichtung einer Tiefgarage mit 84 Stellplätzen

Submission:

16. Februar 2012

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

2.1. Aufzugsanlagen

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 17. Januar 2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

12 A 003 – Elektroarbeiten nach

DIN 18382 – Beleuchtung

12 A 004 – Elektroarbeiten nach

DIN 18382 – Medientechnik

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.